

Vertrag

aufgrund der Richtlinien für den Abschluß von Verträgen mit Installationsunternehmen zu Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Gasinstallationen vom 3. Februar 1958 in der Fassung vom 01. März 2007

zwischen

der Gasversorgung Angermünde GmbH

- im folgenden NB genannt -

und

der/dem Installationsunternehmen

- im folgenden IU genannt -

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Dieser Vertrag schafft die Voraussetzungen für die Eintragung in das gemäß § 13 Abs. 3 NDAV vom NB zu führenden Installationsverzeichnis. Er enthält die gegenseitigen Rechte und Pflichten des NB und des IU bei der Ausführung von Installationsarbeiten durch das IU im Netzgebiet des NB.

(2) Der Vertrag bezieht sich auf die Herstellung, Veränderungen, Instandsetzung und Wartung von Gasanlagen* der Kunden ab **

§ 2 Zusammenarbeit

NB und IU verpflichten sich, im Rahmen dieses Vertrages zur Erreichung eines Höchstmaßes an Sicherheit der Gasversorgung sowie zum Schutz von Eigentum und Gesundheit bei Kunden, IU, NB und ihren Bediensteten zusammenzuarbeiten.

§ 3 Rechte des IU

Das IU ist berechtigt,

1. Gasanlagen herzustellen, die an das Rohrnetz des NB angeschlossen werden sollen, oder bereits angeschlossene Gasanlagen zu verändern, Instandsetzen und zu warten;
2. einen vom NB ausgestellten Ausweis zu führen, der bescheinigt, daß es in das Installateurverzeichnis eingetragen ist;
3. an seiner Werkstatt und seinem Geschäft während der Vertragsdauer ein Schild anzubringen, daß es als „Vertragsinstallationsunternehmen“ ausweist;

4. diesen Vertrag zu jedem Quartalsletzen mit sechswöchiger Frist zu kündigen;
5. bei Kündigung des Vertrages durch den NB den Landesinstallateurausschuß nach Maßgabe des Abschnitts 10.3.2 der Richtlinien anzurufen;
6. die Installationsarbeiten an den bereits vor der Kündigung beim NB angemeldeten Anlagen zu Ende zu führen, falls ihm nicht Verfehlungen nachgewiesen sind, die eine sofortige Einstellung der Arbeiten gebieten, wie z.B. Fahrlässigkeit bei der Ausführung von Installationsarbeiten und dadurch verursachte Lebens-, Unfall- oder Feuergefahr oder begründeter Verdacht strafbarer Handlungen im Zusammenhang mit der Ausführung von Installationsarbeiten;
7. den NB im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften in Anspruch zu nehmen.

§ 4 Pflichten des IU

(1) Das IU erkennt die in Abschnitt 3 und 4 der Richtlinien genannten Anforderungen und Verpflichtungen als für sich verbindlich an.

(2) Darüber hinaus verpflichtet sich das IU,

1. dem NB jede Änderung von Tatsachen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, die unter Berücksichtigung der Richtlinien für den Bestand dieses Vertrages von Bedeutung sein können, insbesondere Wegfall der Voraussetzungen nach Abschnitt 3 und 4 der Richtlinien, Löschung in der Handwerksrolle, Abmeldung, Erlöschen oder Ruhenlassen des Gewerbebetriebes, Firmenänderung oder Inhaberwechsel. Wechsel oder Ausscheidungen des verantwortlichen Fachmanns, Verlegung des Betriebes;
2. im Fall Nr.1 den Ausweis und in seinem Besitz befindlichen Vertragsausfertigungen gleichzeitig einzusenden, falls diese durch die eingetretene Änderung ungültig werden oder Eintragungen zu berichtigen sind;
3. alle Arbeiten an Anlagen, die an das Netz des NB angeschlossen sind oder sollen, gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften, den Allgemeinen Versorgungsbedingungen des NB, den Anschlußbedingungen und sonstigen besonderen Bestimmungen des NB sowie nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen;
4. die Folgen etwaiger Verstöße gegen Nr. 3 unverzüglich zu beseitigen;
5. die Anlagen auf dem hierfür vorgesehenen Formular des NB ordnungsgemäß anzumelden;
6. die Arbeiten nur zuverlässigen, fachlich ausgebildeten Arbeitnehmern zu übertragen und die Arbeitsausführung zu überwachen und nachzuprüfen;
7. Arbeiten, die von Nichtberechtigten im Anschluß an das Netz ausgeführt werden, nicht mit seinen Namen zu denken;
8. für die von ihm ausgeführten Arbeiten gegenüber dem NB die Verantwortung zu tragen; es haftet insoweit der NB nur nach den gesetzlichen Bestimmungen;
9. eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, wobei eine Haftpflichtversicherung als ausreichend gilt, welche Schäden innerhalb der von der Versicherungs-Aufsichtsbehörde genehmigten Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu tarifmäßigen, nicht auf das außergewöhnliche Verhältnisse abgestellten Prämien und Prämienzuschläge deckt, und die Schadensdeckung spätestens vom Tage des Abschlusses dieses Vertrages ab übernimmt;
10. sich zur Förderung der gemeinsamen Interessen und einer gedeihlichen Zusammenarbeit über alle Fragen der Ausführung von Installationsarbeiten an Gasanlagen, der Neuerungen auf dem Gebiet der Installationstechnik usw. laufend zu unterrichten und mit der zuständigen Stelle des NB enge Verbindung zu halten;
11. den Kunden in allen Fragen der Planung und Ausführung der Anlagen als Treuhändler und Mittler zwischen NB und Kunde sachverständig zu beraten;
12. rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer des Ausweises für dessen Erneuerung (Verlängerung) zu sorgen; **

13. bei Erlöschen Vertragsverhältnisses den Ausweis, die in seinem Besitz befindlichen Vertragsausfertigungen, die entliehenen** Schilder und sonstige vom NB zur Verfügung gestellte, nicht ausdrücklich übereignete Vordrucke, Vorschriften usw. dem NB unaufgefordert zurückzugeben.

§ 5 Rechte des NB

(1) Das NB ist berechtigt,

1. sich davon zu überzeugen, daß die Anforderungen nach Abschnitt 3 und 4 der Richtlinien und die im IU eingegangenen Verpflichtungen noch erfüllt sind, sowie alle hierfür erforderlichen Auskünfte und Nachweise zu verlangen;
2. sich aus gegebenem Anlaß von der Kenntnis einschlägiger Rechtsvorschriften und anerkannter Regeln der Technik, insbesondere bei technischen Neuerungen, zu überzeugen;
3. die Beibringung der geforderten Nachweise innerhalb einer angemessenen Frist zu fordern.

(2) Erfüllt das IU seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, so kann das NB insbesondere

1. das IU schriftlich auffordern, seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag unverzüglich nachzukommen;
2. das IU schriftlich verwarnen;
3. die Berechtigung zur Ausführung der in § 1 dieses Vertrages genannten Arbeiten von der Einhaltung bestimmter Auflagen abhängig machen;
4. die Berechtigung zur Ausführung der in § 1 dieses Vertrages genannten Arbeiten ganz oder teilweise auf Zeit aussetzen;
5. den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen.

(3) Das NB darf nur die Maßnahmen ergreifen, die zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit der öffentlichen Gasversorgung sowie die Gesundheit, das Eigentum und das Vermögen bei Kunden, IU und NB erforderlich sind.

§ 6 Pflichten des NB

Das NB ist verpflichtet,

1. die von dem IU gemäß §4 Abs. 2 Nr. 3 ausgeführten Anlagen an das Rohrnetz anzuschließen;
2. dem IU die zur Durchführung seiner Arbeiten erforderlichen Auskünfte und besondere Anweisungen zu erteilen sowie den Anschluß- und Versorgungsbedingungen und besonderen Bestimmungen des NB einschließlich der Gastarife und sonstigen notwendigen Unterlagen und Vordrucke zuzuteilen;
3. das IU durch Beratung, Hinweise und durch zeitgerechte Bearbeitung der eingereichten Anmeldungen, Unterlagen und Fertigmeldungen zu unterstützen;
4. das IU das beim NB zu führende Installateurverzeichnis einzutragen;
5. dem IU für die Dauer dieses Vertrages einen Ausweis über die Eintragung in das Installateurverzeichnis auszustellen;
6. dem IU für die Dauer dieses Vertrages ein oder mehrere Schilder leihweise zu überlassen, die es als „Vertragsunternehmen“ ausweisen;
7. im Fall der Kündigung des Vertrages den Installateurausschuß zu unterrichten (vgl. Abschnitt 10.3.2 der Richtlinien).

§ 7 Einigungsstelle

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten aus diesem Vertrag zunächst eine Klärung durch den Installateurausschuß herbeizuführen.

§ 8 Inkrafttreten des Vertrages

Der Vertrag tritt am Tage der Unterzeichnung durch die beiden vertragsschließenden Parteien in Kraft.

_____, den _____

(IU)

(NB)

.....
*Nichtzutreffendes streichen
** ggf. durch Änderung den örtlichen Verhältnissen